

xes Fernsprechvermittlungsstellen errichtet, die auch die Versorgung weiterer Bedarfsträger übernehmen, erfolgt der Neubau der Vermittlungsstelle in Verantwortung der Deutschen Post mit einer Investitionsbeteiligung des komplexen Wohnungsbaues. Die Höhe der Investitionsbeteiligung ist zwischen der Deutschen Post und den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues entsprechend dem für den Wohnkomplex benötigten Anteil an der Gesamtkapazität zu vereinbaren;

- d) die postalische Versorgung. Dazu gehören
- Postausgabestellen, Paketzustellfächern, Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebes in Wohnkomplexen,
 - in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden Hausschließfächern für die Zustellung der Briefsendungen, päckchenartigen Briefsendungen und von Presseerzeugnissen,
 - in Wohnhochhäusern Hausschließfächern, Posträume zu den Hausschließfächern (jeweils ein Raum) für die Verteilung und Zustellung der päckchenartigen Briefsendungen und Presseerzeugnisse sowie Paketzustellfächer für die Aushändigung von Kleingutsendungen.

4. Anlagen und Versorgungsnetze des Verkehrs

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich bei Wohnkomplexen auf die Straßenverkehrsanlagen vom Wohnkomplex zum Ortsstraßennetz und die kommunalen Straßen im Wohnkomplex. Dazu gehören

- Anschlußstraßen an das Ortsstraßennetz (einfache Anbindung),
- Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Stichstraßen,
- Wendeplätze und Parkflächen für den ruhenden Verkehr.

Dazu gehören nicht

- Hauptverkehrsstraßen durch den Wohnkomplex bzw. am Rande des Wohnkomplexes, auch wenn sie gleichzeitig als Anschlußstraßen zum Ortsstraßennetz dienen,
- Gleise und sonstige Anlagen für öffentliche Verkehrsmittel sowie
- Brückenbauwerke und Fußgängerbrücken bzw. Fußgängertunnel.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 3. Mai 1972

Die Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II Nr. 60 S. 387) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Wirkung vom 1. April 1972 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Mai 1972

Der Minister
für Außenwirtschaft

S ö l l e

Anordnung Nr. 2* über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965

vom 5. Mai 1972

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Oktober 1969 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965 (GBl. II Nr. 88 S. 544) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 23. Oktober 1969 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Änderungen und Ergänzungen zum Internationalen Signalbuch 1965 werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1972

Der Minister
für Verkehrswesen

A r n d t

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1969 (GBl. U Nr. 88 S. 544)*

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Mai 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. Juni 1972 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Teilansicht des Buchenwalddenkmals und Umschrift

„MAHN- UND GEDENKSTÄTTE BUCHENWALD“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 10 MARK 1972“.

Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

„10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.